

Schulordnung

ab Schuljahr 2025/2026 **Anhörung**



VORBEMERKUNG

Für uns, die Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrkräfte und alle, die sonst noch in den beiden Schulen arbeiten, sind unsere Schulen ein gemeinsamer Lebensraum, der von uns allen mitgestaltet wird und für den wir alle mitverantwortlich sind. Um dieses Miteinander harmonisch zu gestalten, nehmen wir aufeinander Rücksicht und bringen füreinander Verständnis auf.

Das Zusammenleben und die gemeinsame Arbeit in der Schulgemeinschaft setzen die Achtung bestimmter Regeln voraus.

Das Gymnasium Walldorf hat sich daher die folgende Schulordnung gegeben. Diese hat ihre Grundlage in den geltenden schulrechtlichen Bestimmungen (Schulgesetz und Schulbesuchsverordnung) und berücksichtigt daneben die besonderen Bedingungen unserer Schule.

Dabei werden im Wesentlichen drei Bereiche geregelt:

1. Die Teilnahme am Unterricht
2. Das Verhalten im Schulbereich
3. Besondere Aufgaben

1. DIE TEILNAHME AM UNTERRICHT

1.1 *Teilnahmepflicht*

Jede Schülerin und jeder Schüler ist zu regelmäßiger und pünktlicher Teilnahme an allen für sie bzw. ihn verbindlichen sowie von ihr bzw. ihn zusätzlich gewählten Schulveranstaltungen verpflichtet. Die Anwesenheit wird von der Lehrkraft festgestellt, Abwesenheiten werden im digitalen Klassenbuch vermerkt.

1.2 *Entschuldigungspflicht*

Ist eine Schülerin oder ein Schüler aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, sind die Erziehungsberechtigten – volljährige Schülerinnen und Schüler selbst – verpflichtet, die Schule unverzüglich, spätestens am zweiten Fehltag, über Grund und voraussichtliche Dauer der Verhinderung zu informieren. Die Mitteilung kann schriftlich, elektronisch, mündlich oder fernmündlich erfolgen. Die Schule kann in begründeten Fällen verlangen, dass eine schriftliche Entschuldigung unverzüglich nachgereicht wird.

1.3 *Ärztliche und amtsärztliche Zeugnisse*

Bei Krankheitsdauer von mehr als zehn Unterrichtstagen kann die Klassenlehrkraft die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Bei auffällig häufiger oder längerer Abwesenheit kann die Schulleitung anordnen, dass künftig ärztliche oder in bestimmten Fällen amtsärztliche Zeugnisse vorzulegen sind. Eine solche Anordnung gilt jeweils längstens bis zum Schuljahresende.

Für längere, vorhersehbare Abwesenheiten (z. B. Auslandsaufenthalte, Kuren, Operationen) ist vorab ein formloser Antrag an die Schulleitung zu stellen. Über

eine Beurlaubung entscheidet die Schulleitung nach § 4 Schulbesuchsverordnung.

- 1.4 Erkrankt eine Schülerin oder ein Schüler während der Unterrichtszeit, meldet er sich bei der Lehrkraft der laufenden oder folgenden Stunde mit dem im Sekretariat erhältlichen Entlasszettel ab (Klasse 5-10). Kursstufenschülerinnen und Kursstufenschüler melden sich gemäß dem Entschuldigungsverfahren krank.

- 1.5 Außerschulische Termine - z.B. Arztbesuche - sollen nach Möglichkeit in die unterrichtsfreie Zeit gelegt werden.

1.6 *Beurlaubung*

(1) Eine Beurlaubung vom Schulbesuch ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Sie muss rechtzeitig, in der Regel mindestens eine Woche vorher, schriftlich durch die Erziehungsberechtigten bzw. durch volljährige Schülerinnen und Schüler selbst beantragt werden.

(2) Zuständigkeiten:

- für einzelne Unterrichtsstunden: die jeweilige Fachlehrkraft,
- für ein bis zwei aufeinanderfolgende Tage, die nicht unmittelbar vor oder nach Ferien liegen: die Klassenlehrkraft bzw. Tutor,
- in allen anderen Fällen, insbesondere bei längeren Zeiträumen sowie bei Anträgen unmittelbar vor oder nach Ferien: die Schulleitung.

(3) Eine Beurlaubung kann mit der Auflage verbunden werden, dass versäumter Unterricht nachgeholt wird. Die Verantwortung für entstandene Lernrückstände tragen die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler.

(4) Beurlaubungen zur Verlängerung von Ferien oder unmittelbar vor und nach Ferien werden in der Regel nicht genehmigt.

- 1.7 Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den von ihnen versäumten Unterrichtsstoff selbstständig und unverzüglich nachzuarbeiten.

- 1.8 Auf schriftlichen Antrag kann eine Schülerin bzw. ein Schüler aus gesundheitlichen Gründen vom Unterricht im Fach Sport befreit werden. Den Antrag stellen bei minderjährigen Schülerinnen und Schüler die Erziehungsberechtigten.

Für eine Befreiung ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Bei längerer Dauer oder begründeten Zweifelsfällen muss ein amtsärztliches Zeugnis vorgelegt werden. Die Befreiung wird jeweils längstens für die Dauer eines Schuljahres ausgesprochen. Bei einer offensichtlichen Behinderung wird die Freistellung ohne Antrag erteilt.

- 1.9 Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler dem Unterricht unentschuldigt fern, so ergreift die Schule die erforderlichen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen. Rechtsgrundlage dafür ist das Schulgesetz und die Schulbesuchsverordnung.

2. DAS VERHALTEN IM SCHULBEREICH

- 2.1 Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, Eltern und alle anderen am Schulleben Beteiligten sind verantwortlich dafür, dass Vernunft, Rücksicht, Höflichkeit und Freundlichkeit das Verhalten auf dem Schulweg und im Schulbereich bestimmen.

Deshalb ist jeder angehalten, zur Ordnung und Sauberkeit im Gebäude, auf dem Schulhof und in den Außenanlagen des Schulzentrums aktiv beizutragen.

Jegliche Störung und Sachbeschädigung sowie ein Verhalten, das körperliche und seelische Verletzungen verursacht, ist zu unterlassen. Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln.

Das Mitführen von Waffen oder anderweitig gefährlicher Gegenstände ist untersagt.

Essen und Trinken während des Unterrichts sind nicht gestattet. Kaugummikauen ist wegen der erfahrungsgemäß damit verbundenen Verschmutzung im gesamten Schulbereich verboten. Das Tragen von Kleidung oder Accessoires, die gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland verstoßen oder geeignet sind, den Unterricht und das Miteinander zu beeinträchtigen, ist nicht erlaubt.

Mützen und Kappen müssen während des Unterrichts abgenommen werden.

- 2.2 Aufgrund der geltenden Rechtslage (Aufsichtspflicht und Versicherungsschutz) dürfen Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 10 während der gesamten Unterrichtszeit, einschließlich Freistunden und Mittagspause, das Schulgelände (gekennzeichnet durch rote Bodenmarkierungen) nur mit ausdrücklicher Genehmigung einer Lehrkraft oder der Schulleitung verlassen.

Generell ist es minderjährigen Schülerinnen und Schülern während der Pausen und in Hohlstunden nicht gestattet, das Schulgelände zu verlassen. Dies gilt auch für die Mittagspause.

Schülerinnen und Schüler können nur dann in der Mittagspause das Schulgelände verlassen, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

Schülerinnen und Schüler der Kursstufe können in den Freistunden und in der Mittagspause das Schulgelände verlassen.

Volljährige Schülerinnen und Schüler dürfen in unterrichtsfreien Zeiten das Schulgelände auf eigene Verantwortung verlassen.

- 2.3 Während der ersten großen Pausen begeben sich die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 5-10 in den Pausenhof.

Die Schülerinnen und Schüler der Kursstufe können sich im Oberstufenraum / Aufenthaltsraum aufhalten. Bei Regen und Schneefall dürfen sich die Schülerinnen und Schüler der Klassen 5-10 auch in den großen Pausen in der Aula aufhalten. Es erfolgt eine zentrale Durchsage durch die Schulleitungen.

Gespräche mit Lehrkräften in den großen Pausen finden am Treffpunkt vor dem naturwissenschaftlichen Bereich (Chemie) im Erdgeschoss statt.

- 2.4 Vor dem jeweiligen Unterrichtsbeginn und während Mittagspause können sich die Schülerinnen und Schüler in der Aula, dem Aufenthaltsraum und die Kursstufe auch im Oberstufenraum aufhalten.
- 2.5 Die Kleinspielfelder an der Schule dürfen in den Großen Pausen nur von Schülerinnen und Schülern der Klassen 5-7 betreten werden.
- 2.6 Ist eine Klasse fünf Minuten nach dem Läuten ohne Lehrkraft, so meldet die Klassensprecherin bzw. der Klassensprecher oder die stellvertretenden Klassensprecherinnen und Klassensprecher dies im Sekretariat.
- 2.7 Für Verluste und Sachbeschädigungen übernimmt die Schule keine Haftung. Die Schülerinnen und Schüler sind aufgefordert, ihre Wertsachen eigenverantwortlich zu sichern.
- 2.8 Im gesamten Schulbereich besteht Rauchverbot.
Ebenso sind der Konsum und Besitz von alkoholischen Getränken und Drogen verboten.
- 2.9 Fahrräder dürfen nur an den Fahrradständern abgestellt werden. Der Bereich der Schuleingänge ist wegen feuerpolizeilicher Vorschriften grundsätzlich freizuhalten.
- 2.10 Alle Fahrzeuge sollten vom Fahrzeughalter gegen Diebstahl gesichert sein. Die Schule und der Schulträger können weder bei Diebstahl noch bei Beschädigung der Fahrzeuge Haftung übernehmen.
- 2.11 Werbung für gewerbliche und politische Zwecke ist auf dem gesamten Schulgelände nicht gestattet.
Aushänge und die Verteilung von Druckschriften müssen von der Schulleitung genehmigt werden. Für Aushänge sind nur die jeweils dafür vorgesehenen Anschlagtafeln zu verwenden.
- 2.12 Versammlungen, andere Zusammenkünfte und Veranstaltungen auf dem Schulgelände bedürfen der vorherigen Erlaubnis durch die Schulleitung.
- 2.13 Jeder aufgetretene Personen- oder Sachschaden ist umgehend im Sekretariat zu melden. Schadenersatzansprüche können gegen die haftende Person im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben geltend gemacht werden.
- 2.14 *Nutzung privater elektronischer Geräte*
In der Schule, d.h. auf dem kompletten Schulgelände, und bei schulischen Veranstaltungen außerhalb der Schule ist die private Nutzung von elektronischen Geräten grundsätzlich nur mit Zustimmung der jeweiligen Lehrkraft erlaubt.
Sonderregelung Kursstufe: Schülerinnen und Schüler der Kursstufe dürfen in den Oberstufenräumen digitale Endgeräte eigenverantwortlich nutzen, soweit dadurch der Unterricht und der Schulfrieden nicht beeinträchtigt werden.
Das Fotografieren sowie Ton- und Videoaufnahmen sind den Schülerinnen und Schülern im gesamten Schulbereich untersagt bzw. nur mit Erlaubnis einer Lehrkraft zu unterrichtlichen Zwecken gestattet.

3. BESONDERE AUFGABEN

- 3.1 Wahl und Aufgaben der Klassen- und KurssprecherInnen werden durch die SMV-Satzung geregelt.
- 3.2 Wahl und Aufgaben der Elternvertreter werden durch das Schulgesetz geregelt.
Eltern bzw. Erziehungsberechtigte sind aufgefordert, sich über die schulische Situation und Entwicklung ihres Kindes regelmäßig zu informieren.
Hierfür ist die Teilnahme an den Klassenpflegschaftssitzungen wünschenswert.
Zusätzlich bieten die Lehrkräfte bei Bedarf zu vereinbarende Gesprächstermine an.
- 3.3 In einer zu Beginn des Schuljahres festgelegten Reihenfolge werden jeweils zwei SchülerInnen für die Dauer einer Woche zu KlassenordnerInnen bestimmt. Sie reinigen die Tafeln, lüften das Klassenzimmer und sorgen am Unterrichtsende zusammen mit der Fachlehrkraft dafür, dass die Fenster geschlossen und die Stühle eingehängt sind, sowie das Licht ausgeschaltet und der Boden von Abfällen gesäubert ist.
- 3.4 Die Reinigung des Schulgeländes nach den Großen Pausen erfolgt durch die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5-10 entsprechend dem ausgehängten Plan.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Zu Beginn jeden Schuljahres weist die Klassenlehrkraft oder der Tutor seine Schülerinnen und Schüler auf die Schulordnung hin und informiert über die möglichen Folgen bei Verstößen. Dies wird im Klassenbuch vermerkt. Bei Verstößen gegen die Schulordnung richten sich die pädagogischen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach dem Schulgesetz und anderen schulrechtlichen Bestimmungen, die im Sekretariat und auf der Homepage einsehbar sind.